

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtfonds Elmshorn-Hainholz



1. Zielsetzung des Stadtfonds

Der Stadtfonds unterstützt die bauliche Aufwertung und soziale Stabilisierung des Stadtteils Hainholz. Mit seinen Mitteln können Projekte finanziell unterstützt werden, die dem Gebiet zugutekommen und mit der Satzung des Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V. vereinbar sind. Er dient dazu, den Bewohner*innen sowie Vereinen und sonstigen Einrichtungen Gelder zur Verfügung zu stellen, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Hainholz eigenverantwortlich durchzuführen. Das Handeln vor Ort soll aktiviert und eine Beteiligung der Bewohnerschaft gefördert werden. Die Geschäftsführung eines Beirats für den Stadtfonds übernimmt der Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V.

2. Verwendungszweck

Förderfähig gemäß der Zielsetzung des Stadtfonds sind insbesondere Projekte, die die Lebensqualität bzw. die Lebensbedingungen der Bewohner*innen verbessern und zur Stabilisierung sowie stetigen Verbesserung der Sozialstrukturen beitragen. Die Möglichkeiten der Teilnahme und Teilhabe der Bewohnerschaft an Entwicklungsprozessen im Stadtteil sollen erweitert werden. Die Projekte sind daher insbesondere unter Beteiligung der Bewohner*innen von Hainholz durchzuführen. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass die Projekte grundsätzlich den Zugang von Teilnehmenden unterschiedlicher kultureller Hintergründe ermöglichen. Von der Projektleitung ist in den Projekten vorwiegend Deutsch zu sprechen. Nach Zustimmung des Beirats kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohner*innen haben.

Hierzu zählen Projekte, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Bildungs- und Beschäftigungspotenziale fördern.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind:

- notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten
- Sach- und Betriebskosten
- Aufwandsentschädigungen mit einem maximalen Stundensatz von 15 € pro Stunde
- Honorare (z. B. für Dozent*innen / Künstler*innen entsprechend ihrer Qualifikation)

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für z. B.:

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteiffonds Elmshorn-Hainholz



- Anschaffungen (z. B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug)
- Vergütungen für kleinere Aufträge (z. B. Künstler*innen, Handwerker*innen, Planer*innen, Dozent*innen)
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z. B. Kurse, Exkursionen)
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Darstellungen im Internet)
- anteilige Mieten, Betriebskosten, Versicherungen, Telefon- und Fahrtkosten
- Veranstaltungen (z. B. Bürgerversammlungen, Stadtteiffeste, Workshops)

Nicht förderfähig sind:

- Projekte städtischer Einrichtungen (z. B. Schulen)
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte

Lebensmittel sind nur mit begründetem Projektbezug und vorheriger Zustimmung des Beirats förderfähig.

Die im Projekt angeschafften Gegenstände verbleiben im Eigentum des Stadtteilvereins und stehen für weitere Veranstaltungen und Projekte im Stadtteil zur Verfügung. Die Verwaltung hierüber obliegt dem Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V. Die Projektdurchführenden stellen dem Verein zu diesem Zweck eine entsprechende Liste aller beweglichen Gegenstände zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat des Stadtteiffonds.

Die finanzielle Unterstützung eines Projekts erfolgt einmalig bzw. bis zur Ausschöpfung des maximalen Förderbetrages. Eine Regelförderung wird damit ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat im Einzelfall. Die Projekte sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres umzusetzen und abzurechnen. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Projekts über das Kalenderjahr hinaus möglich, sofern entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

4. Höhe der Förderung

Für die Durchführung eines Projekts können maximal 1.000 € beantragt und bewilligt werden. Die finanzielle Unterstützung des Stadtteiffonds wird mit bis zu 100 % der Gesamtkosten gewährt. Sie soll allerdings möglichst eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen.

Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen, die beim Stadtteilverein einzureichen sind und dort grundsätzlich verbleiben. Auf Grundlage der eingereichten Belege wird der Ausgabebetrag des Projekts erstattet. Eine Vorschusszahlung ist nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Förderentscheidung

Über die Vergabe von Mitteln des Stadtteiffonds entscheidet abschließend ein eigens hierfür eingesetzter Beirat. Die Förderentscheidungen des Beirats sind schriftlich zu dokumentieren.

6. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu elf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden vom Stadtteilverein Elmshorn Hainholz e.V. persönlich benannt. Es werden keine Vertreter*innen benannt. Dreifaches, unentschuldigtes Fehlen eines Mitglieds kann zu dessen Ausschluss führen. An den Sitzungen des Stadtteiffonds nimmt zusätzlich ein(e) Vertreter*in der Stadtverwaltung Elmshorn beratend teil.

Die Mehrheit der Mitglieder des Beirats sollte ihren Wohnsitz im Stadtteil haben. Die Zusammensetzung ist wie folgt vorgesehen:

- bis zu fünf Vertreter*innen der Bewohnerschaft
- zwei Vertreter*innen der im Stadtteil liegenden sozialen und kulturellen Einrichtungen und Schulen
- ein(e) Vertreter*in des Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V.
- ein(e) Vertreter*in der im Stadtteil ansässigen Gewerbetreibenden
- bis zu zwei Vertreter*innen der Wohnungswirtschaft und der privaten Wohnungsvermieter*innen, davon eine*e Vertreter*in des Haupteigentümers für den Wohnungsbestands des Stadtteils.

Die ausführende Leitung des Beirats erfolgt durch ein vom Stadtteilverein bestimmtes Beiratsmitglied. Sie übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Einladung zur Sitzung
- die Moderation der Sitzung
- das Vor- und Nachbereiten der Sitzung
- die Protokollführung
- die Vorstellung von Förderanträgen an den Stadtteiffonds, sofern diese nicht von der projektantragsstellenden Person übernommen wird
- die Weiterleitung der Projektanträge an die Beiratsmitglieder per E-Mail
- die Weiterleitung der Zustimmung / Ablehnung an die Antragsteller*innen

Der Beirat des Stadtteiffonds tagt regelmäßig, mindestens vierteljährlich. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt im Regelfall per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Aussprachen über Förderanträge erfolgen auf Antrag eines einzelnen Beiratsmitglieds nicht öffentlich. Das Interesse der Antragsteller*innen auf Schutz ihrer persönlichen Daten wird gewahrt.

7. Antragsverfahren

Für die finanzielle Unterstützung eines Projekts ist ein schriftlicher Antrag an den Stadtteilverein zu stellen. Antragsformulare sind auf www.elmshorn-hainholz.de/stadtteifonds und beim Stadtteilverein erhältlich. Im Antrag sind der Projektinhalt und der Nutzen für den Stadtteil Hainholz zu beschreiben. Außerdem ist ein nachvollziehbarer Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten finanziellen Unterstützung enthält.

Gerne ist eine Antragstellung auch per E-Mail an stadtteifonds@elmshorn-hainholz.de möglich. Sie kann zu einer Verkürzung der Dauer des Antragsverfahrens führen.

Über die Anträge wird mindestens vierteljährlich im Beirat des Stadtteifonds beraten und entschieden. Die Antragsteller*innen stellen ihr Projekt nach Möglichkeit im Beirat vor.

Der Beirat verpflichtet sich darüber hinaus freiwillig, bei geeigneten Projektanträgen diese auch in einem Bewilligungsverfahren per E-Mail zu bearbeiten. Der eingegangene Antrag wird hierzu von der Leitung des Beirats an alle Beiratsmitglieder versandt. Diese haben innerhalb von einer Kalenderwoche die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anmerkungen zu äußern. Nach Klärung aller Rückmeldung haben die Beiratsmitglieder innerhalb einer weiteren Kalenderwoche die Gelegenheit, über den Projektantrag abzustimmen. Ein Beschlussvorschlag ist in diesem Fall dann angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder zustimmen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteifonds besteht nicht.

8. Bewilligung

Hat der Beirat einer finanziellen Unterstützung des Projekts zugestimmt, erhält die antragstellende Person eine verbindliche schriftliche Zusage. Hierin sind die Höhe der finanziellen Unterstützung, der Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss, und ggf. weitere Auflagen an die Förderung genannt.

9. Abrechnung & Dokumentation

Für jedes Projekt ist von den Fördermittelempfänger*innen eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben und einer kurzen Dokumentation (Fotos, Bericht). Diese soll auch digital eingereicht werden. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Stundennachweise) vorzulegen. Die Abrechnung des Projekts muss innerhalb von vier Wochen nach Projektende vorgelegt werden, spätestens bis Mitte Dezember des laufenden Kalenderjahres. Sie ist beim Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V. einzureichen.

erstellt 2013, zuletzt überarbeitet und abgestimmt am 13. November 2019

Stadtteilverein Elmshorn-Hainholz e.V.